



STATUTEN

für den Samariterverein Gadmental

Präambel

Um die Statuten leserlich zu gestalten, wird jeweils die männliche Form benutzt. Selbstverständlich stehen alle Ämter und Funktionen auch den Frauen offen und es wird als selbstverständlich erachtet, dass diese bei der gewählten Form eingeschlossen sind.

I. Allgemeines und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Samariterverein Gadmental besteht ein Verein im Sinne des Art. 60. ff ZGB mit Sitz in Nessental.

Allgemeines

Er wurde gegründet am 22. Oktober 1975.
(damals: Samariterverein Nessental-Gadmen)

Art. 2

1 Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens.

Zweck

2 Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes von 1986 festgehalten sind.

Sie lauten:

Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

3 Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes (SSB) den Samaritervereinen (SV) zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet.

- Art. 3** ¹ Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes Bern Oberland (RVBO) und des Kantonalverbandes Bernischer Samaritervereine (KBS) und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes (SSB). **Regionalverband Bern Oberland (RVBO), KBS, SSB**
- ² Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des RVBO, des KBS und des SSB.

II. Mitglieder

- Art. 4** Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehren- und Passivmitgliedern. **Mitglieder**
- Art. 5** ¹ Als Aktivmitglied werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen. **Aktivmitglieder**
- ² Der Besuch von mindestens fünf Fachübungen gemäss ZO 355 des SSB ist für Aktivmitglieder obligatorisch.
- Art. 6** Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der ordentlichen Vereinsversammlung zu. **Ehrenmitglieder**
- Art. 7** Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen. **Passivmitglieder**

III. Mitgliedschaft

- Art. 8** ¹ Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung. **Beginn der Mitgliedschaft**
- ² Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.
- Art. 9** ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person. **Ende der Mitgliedschaft**
- ² Der Austritt muss dem Vorstand im Normalfall schriftlich mitgeteilt werden.
-

- 3 Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.
- 4 Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzen, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt die Mahnung unwirksam, kann die Vereinsversammlung den Ausschluss verfügen. Der Vorstand hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste ordentliche Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte innerhalb des SSB zur Folge.

Ausschluss

IV. Rechte und Pflichten

Art. 10

- 1 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:
- a die von der ordentlichen Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
 - b sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern.
 - c ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen.
- 2 Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Aktivmitglieder

Art. 11

- 1 Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
- 2 Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Passivmitglieder

Art. 12

- 1 Die aktiven Ehrenmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.
- 2 Die passiven Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein.
Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Ehrenmitglieder

V. Organe

Art. 13	Die Organe des Vereins sind: A die Vereinsversammlung B der Vereinsvorstand C der Technische Ausschuss, wenn erforderlich D die Rechnungsrevisoren.	Organe
A Vereinsversammlung		
Art. 14	1 Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. 2 Sie besteht aus den Aktiv- und den aktiven Ehrenmitgliedern. 3 Die Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.	Vereinsversammlung a) Zusammensetzung
Art. 15	Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu. Als ordentliche Geschäfte gelten: 1. Wahl der Stimmezähler 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung 3. Genehmigung der Jahresberichte a des Präsidenten b des Technischen Ausschusses, wenn im Einsatz 4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren 5. Entlastung des Vorstandes 6. Genehmigung der Jahresprogramme des Vereins 7. Festsetzung der Jahresbeiträge 8. Genehmigung der Voranschläge des Vereins und der Kompetenzsumme des Vorstandes 9. Wahlen a des Präsidenten b der weiteren Vorstandsmitglieder c der Kurs- und Technischen Leiter und der Assistenten d der Rechnungsrevisoren 10. Beschlussfassung über: a Anträge des Vorstandes und der Mitglieder b Ernennung von Ehrenmitgliedern c Statutenänderung d Rekursentscheid über Ausschluss eines Mitgliedes e Auflösung des Vereins 11. Verschiedenes 12. Ehrungen	b) Geschäfte

Art. 16	1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben.	Fristen
	2 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.	Anträge
	3 Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.	ausserordentliche Vereinsversammlung
	4 Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.	Einladung
Art. 17	1 Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied geleitet.	Leitung
	2 Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.	Protokoll
Art. 18	1 Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. (Art. 24 und 25 bleiben vorbehalten), bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.	Abstimmungen
	2 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.	Wahlen
B. Vereinsvorstand		
Art. 19	1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie weiteren Mitgliedern. Die Kurs- und Technischen Leiter gehören von Amtes wegen dem Vorstand an. Gemeinsam besitzen sie bei Abstimmungen eine Stimme.	Vorstand
	2 Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.	Amtsdauer
Art. 20	1 Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.	Verantwortung / Kompetenzen

- 2 Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben im Rahmen der von der Vereinsversammlung beschlossenen Kompetenzsumme zu beschliessen.
- 3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 4 Der Vorstand kann der Vereinsversammlung bei Bedarf die Einsetzung eines Technischen Ausschusses vorschlagen. Sie entscheidet über deren Einsetzung bzw. Aufhebung.

Art. 21

- 1 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.
- 3 Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

Vorstandssitzungen

Beschlussfähigkeit

C. Technischer Ausschuss

Art. 22

- 1 Der Technische Ausschuss besteht aus den Kurs- und Technischen Leitern, dem Präsidenten, dem Vereinsarzt und dem Materialverwalter.
- 2 Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher samaritertechnischer Belange der Aktivitäten des Vereins.
- 3 Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachgebiet einräumen.
- 4 Der Technische Ausschuss hat das Antragsrecht in der Bewirtschaftung des Materialmagazins und der organisatorischen Belangen des Übungslokals.
- 5 Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art. 21 sinngemäss.

Technischer Ausschuss

Aufgaben und Kompetenzen

E. Rechnungsrevisoren

- | | | |
|----------------|--|------------------|
| Art. 23 | 1 Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren | Revisoren |
| | 2 Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. | Aufgaben |
| | 3 Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit. | Amtsdauer |

VI. Statutenänderung und Auflösung

- | | | |
|----------------|--|-------------------------|
| Art. 24 | Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. | Statutenänderung |
| Art. 25 | 1 Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. | Auflösung |
| | 2 Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen außerordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. | |
| | 3 Vor der Vereinsauflösung entscheidet die gleiche außerordentliche Vereinsversammlung über die Weiterverwendung des Materials und des übrigen Vereinsvermögens. | |
-

VII. Schlussbestimmung

Art. 26

- 1 Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 25. Januar 2013 angenommen worden.
- 2 Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalverband Bernischer Samaritervereine (KBS) am 25. Januar 2013 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 4. Februar 1999.

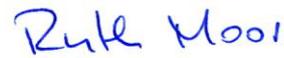
Gadmen, 30. Januar 2013
Für den Samariterverein Gadmental

Der Präsident:



Adrian Grünig

Die Sekretärin:



Ruth Moor-Huber

Bern, 13. 02. 2013
Für den KBS Vorstand

Die Präsidentin



Doris Wolf

Vorstandsmitglied



Kurt Locher

Anhang

Statutenänderungen:

Anpassungen der Artikel 4, 5 und 10, betreffend Fachmitglieder, wurden an der HV vom 27. Januar 2006 genehmigt.

Anpassungen der Artikel 19 und 22, betreffend neue Bezeichnung (TL / KL) für Samariterlehrer, wurden an der HV vom 28. Januar 2009 genehmigt.

Namensänderung:

Der Vereinsname „Samariterverein Nessental-Gadmen“ wurde an der HV vom 25. Januar 2013 von den anwesenden 13 Aktivmitgliedern einstimmig in „Samariterverein Gadmental“ geändert. Der Name wurde in den Statuten wo nötig angepasst. Das neue Samariterlogo wurde übernommen.
